

# Haus- und Benutzungsordnung für das Dörpshus in Fehrenbötel

## Allgemeines

Das Dörpshus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rickling. Mit Ausnahme des Feuerwehrtraktes, für den eine besondere Nutzungsordnung gilt, dient das Gebäude der Jugend-, Kulturpflege und Seniorenarbeit.

## § 1

### Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Gemeinde Rickling, vertreten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, in deren Abwesenheit die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung, aus. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Bei besonderen Veranstaltungen kann die Freiwillige Feuerwehr Fehrenbötel durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister um Mithilfe gebeten werden. In diesen Fällen übt die Freiwillige Feuerwehr Fehrenbötel, vertreten durch die Wehrführerin oder den Wehrführer, eine von ihr oder ihm Beauftragte oder einen von ihr oder ihm Beauftragten, das Hausrecht anstelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aus.
- (3) Verstöße sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (bearbeitende Stelle im Amt Rickling) zu melden. Personen oder Personengruppen, die diese Ordnung nicht einhalten, können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen.

## § 2

### Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Als Benutzerinnen und Benutzer werden zugelassen:
  1. alle Ricklinger Vereine und Verbände sowie deren Gäste;
  2. alle ortsansässigen zugelassenen politischen Parteien;
  3. Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Rickling;
  4. alle Gruppen innerhalb eines Vereines, Verbandes oder einer Schule der Gemeinde Rickling für Privatfeiern ohne offizielle Beantragung des geschäftsführenden Organes.
- (2) Die Gemeinde stellt einen Zeitplan für die Benutzung auf, an den die Gruppen gebunden sind. Änderungen sind der Gemeinde mitzuteilen. Einzelgenehmigungen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erteilt.
- (3) Wer die Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Benutzungserlaubnis bezieht sich nur auf die beantragten Räume. Die Erlaubnis kann mit Begründung widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller kein Recht auf Schadenersatz.
- (4) Sofern auf Veranstaltungen Speisen und Getränke **gegen Entgelt** verabreicht werden, muss mit einer Ricklinger Gastwirtin oder einem Ricklinger Gastwirt als Konzessionsträgerin oder Konzessionsträger zusammengearbeitet werden. In diesem Fall ist die Gastwirtin oder der Gastwirt Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieser Ordnung. Vor Erteilung der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister hat die Gastwirtin oder der Gastwirt durch Unterschriftsleistung die Verantwortung für die Veranstaltung und die Räume zu übernehmen. Die Nutzung der Räume durch Bürgerinnen und Bürger (Abs. 1, Nr. 3) sowie allen Gruppen innerhalb eines Vereines, Verbandes oder einer Schule der Gemeinde Rickling für Privatfeiern ohne offizielle Beantragung des geschäftsführenden Organes (Abs. 1, Nr. 4) ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Entgeltordnung (Gebührensatzung).

### § 3

#### Benutzung

- (1) Die Räume dürfen nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Leiterin oder ein verantwortlicher Leiter anwesend ist. Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor Beschädigungen oder Verunreinigungen zu schützen. Die Haus- und Benutzungsordnung ist anzuerkennen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter hat dafür zu sorgen, daß während der Veranstaltung
  - a) die Eingangstüren stets unverschlossen bleiben,
  - b) das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt,
  - c) die Räume ausreichend be- und entlüftet werden,
  - d) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
  - e) Lärm weitgehend verhindert wird,
  - f) alle technischen Anlagen ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden,
  - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt wird, wenn sie oder er den Raum verläßt,
  - h) die Nutzung der Räume freitags und samstags bis 2.00 Uhr und an den anderen Tagen (sonntags bis donnerstags) bis 1.00 Uhr erfolgen kann.
- (3) Nach der Veranstaltung sind
  - a) die Räume wieder herzustellen (besenrein),
  - b) Licht auszuschalten und elektrische Geräte abzuschalten,
  - c) die Türen der Räume und die Eingangstüren abzuschließen.
- (4) Eintretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.

### § 4

#### Haftung

Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden, die den Besucherinnen und Besuchern der Räume durch Dritte zugefügt werden. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung der Räume und Anlagen entstehen.

### § 5

#### Abstellen von Fahrrädern und Fahrzeugen

Fahrzeuge einschließlich Fahrräder sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Parken auf den Plätzen der Feuerwehr ist nicht gestattet.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Haus- und Benutzungsordnung vom 01.10.1990 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Rickling, den 07. November 1995

(L.S.)

gez. Meiners  
Bürgermeister